



Karnevalsgesellschaft Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.



Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt nach der Gründungsversammlung den Namen:

„Karnevalsgesellschaft Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“

Kurzform: „KG Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“

Als Gründungsdatum gilt der 15. August 2000

Sie hat ihren Sitz in Leverkusen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. September und endet am 31. August des Jahres.

§ 2. Zweck der Gesellschaft

Zweck der Karnevalsgesellschaft ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums Karneval, insbesondere durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und die Teilnahme am Leverkusener Straßenkarneval.

Die „Karnevalsgesellschaft Rot – Gold – Leverkusen 2000 e.V.“ sollte dem Schirmherr der Leverkusener Karnevalsgesellschaften; dem „Festausschuss Leverkusener Karneval“ Kurzform: „F L K“, sowie dem Schirmherr des gesamtdeutschen Karnevals; dem „Bund Deutscher Karneval“ Kurzform: „B D K“, angehören.

Die Vereinsfarben der Karnevalsgesellschaft lauten: Rot – Gold – Schwarz, die Karnevalsgesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3. Mitglieder

Die KG „Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ besteht aus:

1. aktiven
2. passiven
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. Ehrensensoren

Die Karnevalsgesellschaft „Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ besteht aus weiblichen, sowie aus männlichen Mitgliedern.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Spaß an der Freude hat und zur Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums „Karneval“ bereit ist.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden auf schriftlichen Antrag die aktiven Mitglieder, auf einer Mitgliederversammlung, per geheimer Wahl.
3. Ehrensensoren werden ausdrücklich in der laufenden Karnevalssession aufgenommen.

Die Karnevalssession eines jeden Jahres beginnt mit dem 11. November und endet traditionell am Aschermittwoch.



§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschuss.
2. Der Austritt erfolgt ausschließlich nur schriftlich an den Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der KG nicht nachkommt, gegen die Interessen und das Ansehen der KG in grober Weise verstößt, kann dieses von der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das Vereinseigentum ist zurückzugeben. Uniform, Jacke, Weste, Hose, Orden sind vom Mitglied selber zu zahlen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes, die Höhe der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
2. Die Beiträge sind bis zum 1. November des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen dem aktiven Mitglied auf schriftlichen Antrag genehmigen den Jahresbeitrag auf Raten zu zahlen.
4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, sowie andere geldliche Verpflichtungen der KG gegenüber, bleiben der Schatzmeisterei der KG erhalten, oder werden von der Schatzmeisterei eingezogen.
5. Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, sowie fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
6. Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, sowie fördernde Mitglieder können nach eigenem Ermessen, einen Obolus an den Verein zahlen.



§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
1. Schriftführer

Die Vorstand kann weiblicher sowie männlicher Natur sein.

Ehrenpräsident, Senatspräsident, sowie der Ehrenvorsitzende, der

„Karnevalsgesellschaft Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ stehen dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite. Haben aber kein Stimmrecht.

Der gesamte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.

Der gesamte Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Karnevalsgesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliedschaft übertragen sind.



§ 8. Aufgaben des Vorstandes

Präsident

Der Präsident der „Karnevalsgesellschaft Rot - Gold - Lezverkusen 2000 e.V.“ hat die Aufgabe den Verein zu repräsentieren.

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe alle Mitglieder zu informieren und leitet die Mitgliederversammlung. Er hat darauf zu Achten, dass alle Aktivitäten im Sinne des Vereines geschehen.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende hat die Aufgabe des 1. Vorsitzenden zu übernehmen, falls dieser aus entschuldbaren Gründen nicht anwesend sein kann.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe alle Geschäfte die den Verein betreffen zu führen. Er hat darauf zu Achten, dass keine Handlungen von etwaigen Mitgliedern geschäftsschädigend werden können.

1. Schatzmeister

Der 1. Schatzmeister hat die Aufgabe alle Zahlungen, die den Verein betreffen zu überwachen und zu tätigen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Kasse und das Kassenbuch ordentlich geführt wird. Er zieht den Mitgliedsbeitrag ein.

2. Schatzmeister

Der 2. Schatzmeister hat die Aufgabe des 1. Schatzmeisters zu übernehmen, falls dieser aus entschuldbaren Gründen nicht selber anwesend sein kann.

Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe während der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Versammlung zu verlesen. Er verschickt die Mitgliederpost und die Einladungen zu den einzelnen Veranstaltungen.



§ 9. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung, durch Handzeichen oder in geheimer Wahl, auf die Dauer von 5; in Worten -fünf- Jahren gewählt. Hierzu wird, einer von der Jahreshauptversammlung gewählter, Wahlleiter eingesetzt, der den Ablauf der Wahl kontrolliert und beobachtet.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß bei der Schatzmeisterei entrichtet haben, und regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilgenommen haben.

Die Wahl kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtausübung widerrufen werden. Vor dem Widerruf muss dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Widerruf muss mit 2/3 Mehrheit durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Ehrensensoren, Ehrenmitglieder, fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Stimmauswertung wird dem Amtsgericht beigelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder Geschäftsführer anwesend sind.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

Zur Neuwahl eines Vorstandes wird 14 Tage vor Jahreshauptversammlung, schriftlich; jedes Mitglied einzeln; eingeladen.



§ 10. Senat

Der Senat besteht aus:

Senatspräsident
Ehrensensoren
Ehrenmitgliedern

Der Senat der KG „Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ unterstützt die Gesellschaft, besonders den Vorstand in Belangen der Gesellschaft.

Der Senat sollte mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres zusammentreffen, damit vom geschäftsführenden Vorstand, über die Angelegenheiten der Gesellschaft, Bericht erstattet werden kann.

Personen, die kein aktives, passives oder Fördermitglied sind, sich aber trotzdem in besonderer Weise um die Karnevalsgesellschaft verdient gemacht haben, diese ständig unterstützen, können vom Vorstand zu Ehrensensoren, oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrensensoren werden grundsätzlich auf der Karnevalsveranstaltung der

„Karnevalsgesellschaft Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ ernannt.

Aktive Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Karnevalsgesellschaft verdient gemacht haben, diese ständig unterstützen, können vom Vorstand in besonderer Weise geehrt werden, dies kann auch in Zusammenarbeit mit dem „FLK“ sowie dem „BDK“ geschehen.



§ 11. Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag beim Vorstand einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 2/5 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung finden monatlich, in einem dafür geeignetem Vereinslokal innerhalb der Stadt Leverkusen statt.

Jährlich findet nach Beendigung der Karnevalssession eine Jahreshauptversammlung statt.

Anträge für die Jahreshauptversammlung, die an den Vorstand der KG „Rot - Gold - Leverkusen 2000 e.V.“ gestellt werden, müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

In dieser Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse der Karnevalsgesellschaft zu prüfen haben. Einer der alten Kassenprüfer sollte bei der nächsten Kassenprüfung anwesend sein, damit der nächste Kassenprüfer korrekten Einblick in die Geschäftsbücher erhält.

Die Kassenprüfer haben Belege und Rechnungen stichprobenartig mit der Übereinstimmung im Kassenbuch, auf Richtigkeit zu prüfen.

Mit der Unterschrift im Kassenbuch geben die Kassenprüfer an, dass die Kasse ordnungsgemäß und richtig geführt wurde.

Wenn die Geschäftsbücher der KG in Ordnung sind, stellen die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung den Antrag zur Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.



Über die Entlastung des Vorstandes wird von den stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen abgestimmt.

§ 12. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 13. Protokolle

Über die verschiedenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu Fertigen. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Datum der Versammlung festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter, nach Verlesung an die Mitglieder, zu genehmigen und zu unterschreiben. Der Protokollführer unterzeichnet ebenfalls.

Politische und religiöse Angelegenheiten sind nicht Bestandteil des Vereinslebens.

Die KG „*Rot - Gold - Levernhusen 2000 e.V.*“ steht demokratischen Parteien und Organisationen, sowie der amtlichen Kirche liberal gegenüber.

Die Karnevalsgesellschaft gehört keiner Sekte an.



§ 14. Auflösung der Karnevalsgesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das gesamte Barvermögen nach Begleichung aller ausstehenden Verpflichtungen an einen öffentlichen anerkannten Wohltätigkeitsverein abzugeben.

Die Auflösung der Gesellschaft geschieht, wenn nicht 6 aktive Mitglieder für ein Weiterbestehen der Gesellschaft eintreten.

§ 15. Satzungsüberarbeitung

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 15. August 2000 genehmigt worden.

Die Satzung wurde im Sinne der Gesellschaft und im Sinne des Brauchtums rheinischer Karneval überarbeitet.



1. Vorsitzender





2. Vorsitzender



Karnevals Gesellschaft

"Rot-Gold Leverkusen 2000 e.V."

Mitglied im Bund Deutscher Karneval & in der Föderation Europäischer Narren

Karnevalsgesellschaft
Rot – Gold - Leverkusen 2000 e.V.

Leverkusen, den 10.12.2009

An
alle Mitglieder
der Gesellschaft

SATZUNGSERÄNZUNG

(der Satzung der Gesellschaft hinzufügen)

Satzung vom 18.08.2008 Vereinsregistereintrag Amtsgericht Leverkusen mit der Nummer (12 VR 1705-1 Kar)

Liebe Mitglieder,

auf der Monatsversammlung am 12.11.2009 wurde einstimmig (siehe anwesende Mitglieder Protokoll) folgende Satzungsergänzung beschlossen und ist somit ab dem oben genannten Datum einzuhalten:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle alten fünf Punkte bleiben in der Satzung bestehen.
Hinzugefügt wird folgender Punkt:

Zusatz neuer Punkt 6:

„Ein Tragen von Gesellschaftskleidung und Uniformen, Ordenszeichen sowie Kappen ist nach Austritt nicht mehr statthaft.“

Dieser Beschluss ist rechtskräftig mit der Abstimmung zu diesem und ab dem 12.11.2009 einzuhalten.

Der Vorstand der Gesellschaft

Vorstand:

1.Vorsitzender SIEGFRIED TOLKSDORF + 2. Vorsitzender HANS-DIETER HORLACHER+1.Schatzmeisterin BRIGITTE RUHNAU +
Schriftführerin HELGA TOLKSDORF + Kassiererin BRIGITTE HORLACHER + Senatspräsident ACHIM TOLKSDORF + Hofnarr REIKO SCHWEIGERT +
Hoppeditz ASTRID SCHWEIGERT + Hofburg: Vereinsgaststätte und Partyservice„Schweigert“ Brandenburgerstrasse 51 in Leverkusen – Mathildenhof

Geschäftsadresse: Georg-von-Vollmar Strasse 8, 51373 Leverkusen